

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
hiemit männiglichen zu wissen, daß, nachdem sich wegen der Services, welche
Unserer Fürstlichen Milice in Unsern Städten gereicht werden sollen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865471045>

Druck Freier  Zugang



1748. 20. Mai Moritz

**Von Gottes Gnaden, Wir
Christian Ludwig /**

**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin /
der Lande Rostock und Stargard Herr.**



S

ügen hiemit männiglich zu wissen, daß, nachdem sich wegen der Services, welche Unserer Fürstlichen Milice in Unsern Städten gereicht werden sollen, zeithero einige Mißverstände und Irrungen hervorgethan, Wir solche durch gegenwärtige Unsere interims-Verordnung abzuthun, entschlossen; Setzen, ordnen und wollen demnach, daß, bis zu weiterer Unserer Regulirung oder General-Verordnung,

1.

Gesammte Unsere Troupen, deren Officiers und Gemeine, als welchen allerseits ihr Sold monatlich richtig gereicht wird, von ihren Wirthen, auffer freyen Quartieren, sonst nichts zugenießen haben sollen; massen alle übrige Service-Stücke, so wohl für Officiers als Gemeine, in ihre monatlichen Tractament mit begriffen.

2.

Ist dieser Articul von freyen Quartieren in solcher masse zu verstehen, daß

a) Die Ober = Officiers nichts als Obdach und Lagerstadt oder Betten;

b) Die Unter = Officiers und Gemeine aber, Obdach, Betten, Feuer und Licht, nemlich beede letztere Stücke in des Wirths seiner Stube, so gut, als der es hat, jedoch so, daß der Wirth selbst dadurch nicht beschweret, und an seiner Handthierung gehindert werde, haben sollen.

3. Da

MK-4060. (34) ^{29.}

20. Mai. 1748.

Daferne aber ein Officier oder Gemeiner mit seinem Wirth, als welchem jederzeit die Wahl zustehet, des Quartiers und Bettes halber, auf ein gewisses an Geld sich vergleichen wolte; so können Wir solches wohl geschehen lassen, und sind deshalb hier folgende Service-Tabellen angefüget, nach deren I.ter und II.ter in Unserer Stadt Schwerin, nach der III.ten aber in allen übrigen Unsern Städten, auf vorgesagte Fälle die Quartiere vergütet werden, und womit Officiers und Gemeine friedlich sich zu bescheiden haben sollen.

PROVISIONALE SERVICE-TABELLE

I. Für die in Schwerin bequartierte Infanterie, auch Artilleristen.

	Fl.		Fl.
Obrister	8	Hautbois	8
Obrist-Lieutenant	6	beweibt	16
Major	5	Sergeant oder Unter-Officier	8
Capitaine	4	beweibt	16
Lieutenant	2	Corporal	8
Fähndrich	2	beweibt	8
Regiments-Quartiermeister	3	Constable	8
Adjutant	2	beweibt	8
Prediger	2	Stück-Junker	24
Auditeur	2	Fambour, Pfeiffer und Musquetier, Steckentnecht, Quartiere	
Regiments-Secretaire	2	in natura oder	24
Regiments-Feldscher	2	beweibte	32
Regiments-Fambour	1		
beweibt	1		16

II. Für die in Schwerin bequartierte Garde du Corps.

	Fl.		Fl.
Obrist-Lieutenant	7	Frompeter und Pauker	24
Rittmeister	5	Garde-Reuter	32
Cornet	3	beweibter	40
Wachtmeister und Corporals	2	Fahnschmid und Sattler ist gleich	
Feldscher	1	denen Garde-Reutern.	

III. Für die in allen übrigen Städten Bequartierte.

	Fl.		Fl.
Obrist-Lieutenant	5	Fourier und Musterschreiber	40
Major	4	Feldscher	8
Capitaine	3	Corporal	32
Lieutenant	2	Fambour, Pfeiffer, Musquetier,	
Fähndrich und Second-Lieutenant	2	Steckentnecht, Quartiere in natura oder	24
Wachtmeister oder Sergeant	1	beweibte	32

Die Officiers, welche ihre Quartiere in natura genieffen, haben deshalb, wenn sie ein oder mehr Monathe abwesend, keine Bezahlung von den Wirthen zu fordern.

5.

Sollen, nach Ablauf 8. Wochen von heute an, bey jeder Compagnie überhaupt nicht mehr als 10. Beweibete an Unter-Officiers, Corporals, Hautboisten, Tambours und übrigen Gemeinen, Quartier in natura, oder davor gesetztes Service, alle übrige aber, als unbeweibete Service zu geniessen haben.

6.

Ein Ober-Officier, der zugleich eine Stabs-Bedienung hat, soll nicht doppelte, sondern nur das eine Quartier oder Service, nach der ersten Charge zu fordern haben.

7.

Damit nun dieses Unser Reglement so wohl Unserer Milice als den Bequartierten zu gebührender ihrer Nachachtung beandt werden möge; Als sollen die Officiers solches den Compagnien monatlich, und die Magistrate den Bürgerchaften, bis Wir ein anderes verordnet haben werden, verlesen lassen. Urkundlich unter
Unserer eigenhändigen Unterschrift und Insiegel. Gegeben auf Un-
serer Bestung Schwerin den 20. Maji 1748.

Christian Sudewig



5.

Sollen, nach Ablauf 8. Wochen von heute an, bey jeder Compagnie überhaupt nicht mehr als 10. Beweibete an Unter-Officiers, Corporals, Hautboisten, Tambours und übrigen Gemeinen, Quartier in natura, oder davor gesetztes Service, alle übrige aber, als unbeweibete Service zu geniessen haben.

6.

Ein Ober-Officier, der zugleich eine Stabs-Bedienung hat, soll nicht doppelte, sondern nur das eine Quartier oder Service, nach der ersten Charge zu fordern haben.

7.

Damit nun dieses Unser Reglement so wohl Unsere als den Bequartierten zu gebührender ihrer Nachachtung werden möge; Als sollen die Officiers solches den Comonathlich, und die Magistrate den Bürgerschaften, bis Wiederes verordnet haben werden, verlesen lassen. Uhrkundl
Gegeben
Unserer eigenhändigen Unterschrift und Insiegel.
Ierer Bestung Schwerin den 20. Maji 1748.

Christian Sudewig

